



Ratskanzlei

Sekretariat
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 25
Telefax +41 71 788 93 39
karin.rusch@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Appenzeller Volksfreund
Redaktion
Engelgasse 3
9050 Appenzell

Aus den Verhandlungen des Grossen Rates vom 1. Dezember 2014 (Amtlich mitgeteilt)

Vorsitz: Grossratspräsident Thomas Mainberger
Zeit: 08.30 - 12.00 Uhr
13.45 - 17.00 Uhr

Der Grosse Rat hat an der Session vom 1. Dezember 2014 folgende Geschäfte behandelt:

1. Protokoll der Session vom 20. Oktober 2014

Das Protokoll über die Verhandlungen des Grossen Rates vom 20. Oktober 2014 wurde unter Vornahme zweier Änderungen genehmigt.

2. Voranschlag Kanton Appenzell I.Rh. für das Jahr 2015

Der Grosse Rat hat den Voranschlag für das Jahr 2015 nach eingehender Diskussion und Beantwortung einzelner Detailfragen genehmigt.

Für 2015 wird in der laufenden Rechnung ein Ausgabenüberschuss von Fr. 4.8 Mio. budgetiert. Im Vergleich zum Voranschlag 2014 mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 5.9 Mio. fällt das Defizit um gut Fr. 1 Mio. tiefer aus. Insgesamt werden Einnahmen von Fr. 141.2 Mio. und Ausgaben von Fr. 146.0 Mio. budgetiert. Die Abwasserrechnung schliesst mit einem Nettoertrag von Fr. 0.05 Mio., die Strassenrechnung mit einem solchen von Fr. 2.4 Mio., und die Abfallrechnung weist einen Nettoertrag von Fr. 0.02 Mio. aus. Für das Jahr 2015 wird ein Gesamtfinanzierungsdefizit von Fr. 20.7 Mio. erwartet, dies bei Nettoinvestitionen von Fr. 22.7 Mio. Der Eigenfinanzierungsgrad beträgt somit 9%.

3. Grossratsbeschluss zur Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2015

Die Steuerparameter für das Jahr 2015 werden im Vergleich zu jenen für 2014 nicht verändert. Es gilt also nach wie vor:

1. Der Steuereffuss für die Staatssteuer der natürlichen Personen beträgt 96%.
2. Der Gewinnsteuersatz für die Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern der juristischen Personen ist weiterhin 8%.

3. Der Kapitalsteuersatz für die Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern der Holding- und Verwaltungsgesellschaften bleibt bei 0.05 Promille.
4. Der Kapitalsteuersatz für die Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern der übrigen juristischen Personen beträgt 0.5 Promille.
5. Der reduzierte Satz für die Besteuerung von Dividenden, Gewinnanteilen, Liquidationsüberschüssen und geldwerten Vorteilen aus Kapitalgesellschaften beläuft sich auf 40%.

4. Finanzplan 2016 - 2020

Der Grosse Rat hat vom Finanzplan der Standeskommission für die Jahre 2016 - 2020 Kenntnis genommen. Die Finanzplanung wird jährlich aktualisiert. Sie gibt eine Übersicht über die in den nächsten Jahren zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben des Kantons.

Ebenfalls zur Kenntnis genommen wurde die Zusammenstellung über die Investitionsvorhaben des Kantons bis 2029.

6. Landsgemeindebeschluss über die formelle Bereinigung der Kantonsverfassung, zum Landsgemeindebeschluss über die formelle Bereinigung der Gesetze und zum Grossratsbeschluss über die formelle Bereinigung der Verordnungen und Grossratsbeschlüsse

In der kantonalen Gesetzessammlung musste in jüngerer Zeit vermehrt festgestellt werden, dass in verschiedenen Erlassen fehlerhafte Verweise auf andere Gesetzeserlasse bestehen. Dies ist zum Teil auf Änderungen oder Aufhebungen von Bestimmungen in den referenzierten Erlassen zurückzuführen, teilweise handelt es sich aber auch einfach um fehlerhafte Verweise. Die Erlasse wurden daher einer formellen Überprüfung unterzogen. Hierbei wurden auch der Gebrauch von Fachbegriffen und die Zuständigkeiten genauer angeschaut. Die sich daraus ergebenden Änderungen wurden nach der Erlassebene geordnet in Beschlüsse gefasst. Diese betreffen die folgenden Ebenen: Verfassung, Gesetze, Grossratsbeschlüsse und Standeskommissionsbeschlüsse. Die Standeskommission hat die notwendigen Änderungen in ihren Erlassen bereits mit separater Entscheidung vorgenommen.

Der Grosse Rat hat die ihr vorgelegten drei Revisionsvorlagen gutgeheissen. Der Landsgemeindebeschluss über die formelle Bereinigung der Kantonsverfassung muss allerdings aufgrund einer Verfassungsvorgabe im nächsten Februar einer zweiten Lesung unterzogen werden. Der Landsgemeindebeschluss über die formelle Bereinigung der Gesetze wurde direkt zuhanden der Landsgemeinde 2015 verabschiedet. Den Grossratsbeschluss über die formelle Bereinigung der Verordnung und Grossratsbeschlüsse hat der Grosse Rat direkt in Kraft gesetzt.

7. Initiative „Wohnen für Alle“

Am 29. August 2014 hat Martin Pfister, Präsident der SP Appenzell Innerrhoden, eine Einzelinitiative eingereicht. Diese enthält das Begehren, dass das kantonale Baugesetz mit einem zusätzlichen Art. 49bis zum Thema Wohnpolitik ergänzt wird. Diese neue Bestimmung würde den Kanton und die Bezirke verpflichten, sich im Kanton für bezahlbaren und hochwertigen Wohnraum einzusetzen. Hierfür müsste eine Genossenschaft betrieben werden, welche Land und Immobilien zu erwerben hätte, die dann an gemeinnützige Bauträger abzugeben wären. Der Kanton müsste dafür sorgen, dass in allen Bezirken und Quartieren im Kanton eine soziodemografisch durchmischte Wohnbevölkerung besteht. Der Anteil an Mietwohnungen im Eigentum von gemeinnützigen Wohnbauträgern müsste ständig erhöht werden.

Der Grosse Rat hat zunächst einstimmig festgestellt, dass die Initiative gültig ist. Da die Initiative eine fertig formulierte Gesetzesbestimmung enthält, muss sie nun der Landsgemeinde unverändert zum Entscheid vorgelegt werden.

In der anschliessenden Diskussion hat sich der Grosse Rat sehr eingehend mit dem Inhalt der Initiative auseinandergesetzt. Er hat festgestellt, dass mit der Initiative eine ernsthafte Frage aufgegriffen werde. Er hält die Initiative aber für das falsche Mittel, um im ganzen Bereich eine Lösung zu bringen. Zum einen schiesse die Initiative mit ihren Forderungen über das Ziel hinaus, zum anderen müsse man, um zielgerichtete Massnahmen entwickeln zu können, zunächst eine einlässliche Analyse der Sachlage vornehmen. Der Grosse Rat beschloss daher, die Initiative nicht zu unterstützen und überwies sie der Landsgemeinde mit einer ablehnenden Empfehlung.

Auch in der Frage, ob ein Gegenvorschlag erarbeitet werden soll, ergab sich eine lebhafte Diskussion. Es wurden jedoch keine konkreten Vorschläge laut, wie ein solcher Gegenvorschlag aussehen könnte. Auch hierfür müsste als Grundlage eine saubere Analyse der Sachlage vorliegen. Der Grosse Rat verzichtete daher mit 31 zu 13 Stimmen - bei einer Enthaltung - darauf, einen Gegenvorschlag auszuarbeiten.

Der Grosse erwartet aber, dass die Standeskommission die bereits begonnene Analyse der Situation auf dem Innerrhoder Wohnungsmarkt fortführt und ihm zu gegebener Zeit Bericht erstattet, damit dannzumal allenfalls über Massnahmen diskutiert werden kann.

In der Schlussabstimmung hat der Grosse Rat entschieden, die Initiative der nächsten Landsgemeinde mit negativem Antrag zu unterbreiten. Er verzichtet auf einen Gegenvorschlag.

8. Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredits für den Neubau eines Hallenbades in Appenzell

Der Grosse Rat hat sich an seiner Session vom 20. Oktober 2014 mit dem Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredits für den Neubau eines Hallenbades in Appenzell befasst. Es wurden zwei kleinere Anpassungen am Beschluss gewünscht, sodass an der Session vom 1. Dezember eine zweite Lesung nötig wurde.

In zweiter Lesung hat der Grosse Rat nun den Landsgemeindebeschluss zuhanden der Landsgemeinde 2015 verabschiedet. Damit werden der Landsgemeinde ein Kredit von Fr. 9.5 Mio. beantragt. Die Kreditsumme setzt sich zum einen aus einem A-fonds-perdu-Baukostenbeitrag von Fr. 9 Mio. und zum anderen aus einem Betrag von Fr. 0.5 Mio. zur Zeichnung von neuem Aktienkapital zusammen.

9. Verordnung über die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen

Die Standeskommission hat eine Anfrage aus dem Grossen Rat zur Abklärung zweier Punkte in der Verordnung über die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen zum Anlass genommen, die gesamte Verordnung zu überprüfen. Diese Überprüfung führte schliesslich zu einer Totalrevision, die allerdings nur in wenigen Punkten Neuerungen bringt. In vielen Belangen orientiert sie sich an der bereits heute gelebten Praxis. Eine wesentliche Änderung besteht darin, dass die bisherige Frist für die Einreichung einer Demission von 40 Tagen auf 60 Tage erhöht wurde. Zudem werden verschiedene Lücken geschlossen. So wird beispielsweise für eine der Amtspflicht nicht unterstehende Person, die an einer Versammlung gewählt wird, an welcher sie nicht anwesend ist, eine Frist für die Annahmeerklärung von drei Tagen festgelegt. Weiter wird neu der Dringlichkeitsfall bei der Änderung bereits verschickter Geschäftsordnungen

gen geregelt. Ergibt sich nach dem Versand einer Geschäftsordnung noch dringlicher Änderungsbedarf, beispielsweise weil ein Bezirksrat an der Landsgemeinde in ein kantonales Amt gewählt wird, sodass eine Neuwahl an der Bezirksgemeinde nötig wird, kann die Ordnung noch geändert werden. Allerdings ist hierbei sofortiges Handeln geboten.

Der Grosse Rat hat die Verordnung unter Vornahme kleinerer Anpassungen erlassen. Diese ist sofort in Kraft getreten, sodass sie bereits für die Gemeindeversammlungen 2015 zur Anwendung gelangt.

10. Grossratsbeschluss zur Aufhebung des Konkordats über die Schürfung und Ausbeutung von Erdöl

Im Jahre 1955 vereinbarten verschiedene Kantone ein Konkordat, mit dem die Schürfung und Ausbeutung von Erdöl geregelt wurde. Sie erteilten der Aktiengesellschaft für Schweizerisches Erdöl (SEAG) eine Konzession zur Aufsuchung und Ausbeutung von Erdöl. Der Kanton Appenzell I.Rh. ist diesem Konkordat 1960 beigetreten. Die Schürfkonzession an die SEAG wurde immer wieder verlängert. 2012 beschlossen die Konkordatskantone, auf eine weitere Verlängerung der Konzession an die SEAG sowie eine Weitervergabe an einen neuen Interessenten zu verzichten. Weil das Konkordat vorsieht, dass bei einem Wegfall der Konzession auch das Konkordat dahinfalle, gilt das Konkordat per Ende 2013 als aufgelöst. Damit kann der Grossratsbeschluss betreffend Beitritt zum Konkordat über die Schürfung und Ausbeutung von Erdöl vom 31. März 1960 aufgehoben werden.

Der Grosse Rat hat den Grossratsbeschluss zur Aufhebung des Konkordats über die Schürfung und Ausbeutung von Erdöl einstimmig verabschiedet.

11. Nachführung des kantonalen Richtplans, Teil Energie

Dem Grossen Rat wurde die Nachführung des kantonalen Richtplans im Bereich Energie zur Genehmigung unterbreitet. Die Nachführung wurde auf der Grundlage einer für den Kanton erstellten Energiestrategie ausgearbeitet. Im Richtplan sollen die erforderlichen Angaben für die Beurteilung von Energieproduktionsanlagen festgelegt werden. Zudem sollen damit Massnahmen zur räumlichen Abstimmung zwischen den Interessen an der Energieproduktion und anderen, teils entgegengesetzten Interessen sichergestellt werden.

Der Grosse Rat ist in weiten Teilen mit der Richtplanänderung einverstanden. Einzig in der Frage, ob als Minimalleistung für die im Richtplan ausgeschiedenen Windenergiestandorte - wie von der Ständekommission beschlossen - fünf Megawatt die richtige Grösse sei, ergab sich eine Diskussion. Der Grosse Rat gelangte zum Schluss, dass die geforderte Mindestleistung zu hoch sei. Die Nachführung des Richtplans im Bereich Energie wurde daher nicht genehmigt.

12. Situationsanalyse Gymnasium St. Antonius Appenzell

Der Grosse Rat hat vom Bericht der Ständekommission zum Gymnasium Kenntnis genommen. Der Bericht widmet sich zum einen der Sachlage in der Sanierung des Gymnasiums. Hier wurde nach Abschluss der Bauphasen 1 bis 3 ein Zwischenhalt eingeschaltet. Der Bericht enthält eine Darlegung der seither vorgenommenen Arbeiten. Zum anderen gibt er Antworten auf verschiedene organisatorische Fragen, die von Grossrat Martin Breitenmoser an der Dezember-Session 2013 aufgeworfen worden sind.

Der Grosse Rat hat nach Beantwortung einiger Fragen und kürzerer Diskussion vom Bericht Kenntnis genommen.

13. Landrechtsgesuche

Der Grosse Rat hat folgenden Personen das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und das Gemeindebürgerrecht von Appenzell verliehen:

- Rüdiger Scholz, geboren 1957 in Apolda (Deutschland), deutscher Staatsangehöriger, wohnhaft Böhleli 5, 9050 Appenzell;
- Haris Jasarevic, geboren 1994 in Appenzell, bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger, Schützenwiesstrasse 6, 9050 Appenzell;
- Merve Kocabas, geboren 1996 in St.Gallen, türkische Staatsangehörige, wohnhaft Weissbadstrasse 59, 9050 Appenzell;
- Christa Passler, geboren 1965 in Kärnten (Österreich), österreichische Staatsangehörige, wohnhaft untere Blumenrainstrasse 4, 9050 Appenzell;
- Sladana Malesevic-Jacimovic, geboren 1971 in Bosnien-Herzegowina, bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, und ihr Sohn Stefan, wohnhaft Marktgasse 10, 9050 Appenzell.

9050 Appenzell, 2. Dezember 2014

Ratskanzlei Appenzell I.Rh.

Der Ratschreiber:

Markus Dörig